

Richtlinie der Gemeinde Lemwerder zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Eschhofsiedlung“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt

Auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF) richtet die Gemeinde Lemwerder einen Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt zur Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohner im Fördergebiet „Eschhofsiedlung“ ein. Der Verfügungsfonds wird finanziert aus Städtebaufördermitteln des Programms Soziale Stadt und es können Mittel ausgeschüttet werden, solange diese Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

1. Ziele

Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden Maßnahmen, Projekte oder auch Aktionen (nachfolgend Projekte genannt) gefördert, die die Entwicklung des Fördergebiets Eschhofsiedlung unterstützen und zur Erreichung der im integrierten Entwicklungskonzept und den vorbereitenden Untersuchungen festgelegten Ziele beitragen. Im Fokus steht die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Gebietes als innerörtliches Wohngebiet für unterschiedliche Bewohnergruppen durch Ausbau der sozialen Infrastruktur, Modernisierung des Bestandes sowie Aufwertung des wohnungsnahen Umfeldes.

Die Maßnahmen des Verfügungsfonds sind so anzulegen, dass die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gestärkt wird. Im Fördergebiet Eschhofsiedlung sollen im Rahmen von finanziellen Zuschüssen das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteure vor Ort für die Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils aktiviert und unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dazu, den Bewohnerinnen und Bewohnern Mittel an die Hand zu geben, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Quartier eigenverantwortlich durchzuführen. Die Beteiligung der Bevölkerung und das Handeln vor Ort sollen durch den Verfügungsfonds unterstützt werden.

Durch die Förderung sollen die Möglichkeiten der Teilnahme der Bevölkerung an Entwicklungsprozessen im Fördergebiet Eschhofsiedlung erweitert werden. Die Projekte sind daher mit Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Quartiersakteure durchzuführen. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohner der Eschhofsiedlung haben und sie müssen im Fördergebiet Eschhofsiedlung umgesetzt werden.

2. Fördergrundsätze

Der Verfügungsfonds ermöglicht den flexiblen und lokal angepassten Einsatz von finanziellen Mitteln, die für die kurzfristige Umsetzung von kleinen Sofortmaßnahmen im Sanierungsgebiet bereit stehen.

Der Verfügungsfonds wird zu 100 % im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ gefördert.

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte innerhalb des Fördergebiets Eschhofsiedlung eingesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds können Projekte finanziert werden, die der Stabilisierung und Aufwertung der Eschhofsiedlung dienen. Die Förderung zielt dabei insbesondere auf die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Entfaltungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner ab.

Gefördert werden:

- a. Projekte zur Stärkung der Beteiligung, Selbsthilfe, Eigenverantwortung von Bewohnerinnen und Bewohner
- b. Projekte zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft
- c. Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebots für Kinder und Jugendliche
- d. Projekte zur Aufwertung des Stadtbildes (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.)
- e. Projekte zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen
- f. Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens
- g. Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Quartier

- h. Projekte zum Aktivieren und Beteiligen der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- i. Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins
- j. Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Quartier
- k. Projekte / Aktionen / Workshops zur Aufwertung der Eschhofsiedlung
- l. Mitmachaktionen / Festivitäten im Quartier

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Eine Förderung von wiederkehrenden Projekten ist grundsätzlich möglich. In Ausnahmefällen kann für längerfristig angelegte Projekte eine Anschubfinanzierung gewährt werden. Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gewährleistet sein.

Gefördert werden Kosten für:

- kleinere Investitionen (z.B. Material, Werkzeug)
- Anschaffungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern (max. 400,- €)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate, Informationsmaterial)
- Sachkosten wie Raummiete, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges Arbeitsmaterial, Telefon- und Fahrtkosten

Nicht förderfähig sind:

- Einzelprojekte gemeindlicher Einrichtungen und des Quartiersmanagements der Eschhofsiedlung
- Folgekosten für Projekte
- Kosten für Gutachten und Planungen
- Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte
- Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen (Verpflegungskosten, Lebensmittel, Getränke)

Kosten für einzelne nichtförderfähige Bestandteile eines Projektes können grundsätzlich durch Finanzierung Dritter übernommen werden (Ko-Finanzierung).

3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Das Budget des Verfügungsfonds beträgt für die Jahre 2017 bis 2021 jeweils im Jahr maximal 10.000,- €. Die Höhe der Förderung für ein Projekt ist auf 3.500,- € begrenzt. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 3.500,- € überschritten werden. Die Förderung wird als Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen. Die Mittel dürfen nur für den bewilligten Zweck und sollen angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Sind die Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden, so sind sie insoweit zurückzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets. Sofern die Mittel aufgebraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projekts im laufenden Jahr erfolgen.

4. Anliegerbeirat

Der Anliegerbeirat ist das Entscheidungsgremium für die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds durch Mehrheitsbeschluss. Als Entscheidungsgrundlage dient der von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ausgefüllte Antrag (Anlage 1) der auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit von der Gemeinde geprüft wird. Grundlage für die Bewertung und Förderung der Projekte ist diese Richtlinie. Die Mitglieder des Anliegerbeirates stimmen über förderfähige Anträge ab.

5. Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf begründeten und mit den entsprechenden Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars gemäß **Anlage 1** beim Quartiersmanagement (Eschhofstraße 17) oder bei der Gemeinde Lemwerder, z.H. Frau Rethorn einzureichen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Das Quartiersmanagement unterstützt auf Wunsch bei der Antragstellung. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Förderfähigkeit wird von der Gemeinde Lemwerder bzw. dem beauftragten Sanierungsträger vorgeprüft und bestätigt. Die Anträge müssen dem Anliegerbeirat persönlich vorgestellt werden, wenn dies vom Gremium als erforderlich angesehen wird.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Angaben zur Antragsstellerin bzw. zum Antragssteller
- Zuordnung zu einem oder mehreren der unter Punkt 2 genannten Themenfelder
- Beschreibung der geplanten Projekte
- Angaben wo das Projekt stattfindet
- Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum der geplanten Projekte
- Darstellung der Kosten und evtl. erwartete Einnahmen bzw. Finanzierung der Projekte durch Dritte (Ko-Finanzierung)
- Aufteilung Sach- und Personalkosten

Mit den geförderten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Einrichtungen der Gemeinde und die Mitglieder des Anliegerbeirates selbst sind nicht antragsberechtigt. Antragsvordrucke können auch online unter www.Eschhofsiedlung.de heruntergeladen werden.

6. Förderentscheidung

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- a. Lage im Städtebaufördergebiet: Die Projekte für die Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragt werden sollen, müssen innerhalb des Fördergebiets Eschhofsiedlung liegen und durchgeführt werden (räumliche Abgrenzung siehe Anlage).
- b. Nutzen: Das Projekt muss einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Eschhofsiedlung haben.
- c. Imagebildung: Die Projekte fördern das Image und die Identifikation mit dem Quartier

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien.

Über die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet der Anliegerbeirat.

Bis zu einer Förderhöhe von 200,-€ entscheidet das Quartiersmanagement selbständig ohne die Einbeziehung des Gremiums über eine Förderung. Die Entscheidungen über eine Förderung aus dem Verfügungsfonds sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Sachberichte zu jedem einzelnen Projekt sind dem Fördermittelgeber NBank jährlich über die Gemeinde vorzulegen.

7. Vergaberechtliche Vorschriften

Überschreitet ein Einzelposten / -auftrag den Betrag von 500,- € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote für diesen Posten bzw. Auftrag einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

8. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Hat der Anliegerbeirat einem Antrag zugestimmt, erhält die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller vom Quartiersmanagement einen schriftlichen Förderbescheid, der folgende Punkte enthalten muss:

- Höhe der Förderung und Datum bzw. Modalitäten der Auszahlung und des Verwendungsnachweises
- Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden muss
- Frist für die Vorlage der Abrechnung
- Ggfs. weitere Auflagen (z. B. Zweckbindung, Zweckbindungsfristen, Rückzahlungsmodalitäten)

Die Fördermittel dürfen nur für den bewilligten Zweck und sollen angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Ergibt sich, dass die Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden, so sind sie zurückzuzahlen.

Vor der Auszahlung sind binnen 2 Monate nach Abschluss des Projekts folgende vollständige Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) dem Quartiersmanagement vorzulegen:

- Ein Kurzbericht über das Projekt mit mindestens drei Fotos (digital) zur freien Verwendung in Rahmen von Veröffentlichungen
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben (Rückgabe erfolgt nach Prüfung)
- Angebot mit entsprechenden Preisvergleichen bei Einzelposten / -aufträgen die einen Betrag von 500,- € (netto) überschreiten

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt in der Regel nach Durchführung der Projekte und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ist ein vom Anliegerbeirat ausgewähltes Projekt ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung bis zu 80 % der Materialkosten aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben bzw. bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt hinzuweisen. Bei der Darstellung des Projekts in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) sind die Logos / Wort-Bild-Marken der Förderer (Bund, Land und Gemeinde Lemwerder) zu verwenden und in lesbarer Größe darzustellen. Die Logos können beim Quartiersmanagement angefordert werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Lemwerder am xx.xx.2017 in Kraft.